

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Sa 135 öD/19**

3 Ca 550 a/19 ArbG Elmshorn  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 18.09.2019

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

**pp.**

hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht..., den ehrenamtlichen Richter ... und die ehrenamtliche Richterin ... auf die mündliche Verhandlung vom 18.09.2019

für Recht erkannt:

**Die Restitutionsklage der Klägerin und des Klägers wird als unzulässig verworfen.**

**Die Kosten der Restitutionsklage haben die Klägerin und der Kläger zu tragen.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

---

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

---

### Tatbestand

Mit ihrer am 11.04.2019 beim Arbeitsgericht Elmshorn eingegangenen Restitutionsklage wollen die Kläger die Wiederaufnahme des beim Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein unter dem Aktenzeichen 3 Sa 244/14 geführten Berufungsverfahrens und die Aufhebung des in diesem Verfahren ergangenen rechtskräftigen Urteils vom 18.02.2015 erreichen.

Das Arbeitsgericht hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 14.06.2019 an das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein verwiesen.

Die Kläger begehren im Ausgangsverfahren u.a. Feststellung, dass zwischen ihnen und dem Beklagten seit dem 25.07.2006 ein Arbeitsverhältnis besteht und entsprechende Vergütung nach dem TVöD nachzuzahlen ist. Außerdem verlangen sie Vertragsexemplare, Zwischenzeugnisse, Abrechnungen und Weiterbeschäftigung als Pflegepersonen.

Das Arbeitsgericht Elmshorn hat die Klage mit Urteil vom 26.06.2014 (Az 3 Ca 595/14) abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Tatsache, dass die Kläger als Pflegeeltern zur Pflege und Betreuung verhaltensauffälliger Kinder in ihrer Einrichtung „Familiengruppe K.“ für den Beklagten im Auftrag des Jugendamtes des Kreises S. tätig gewesen seien, rechtfertige nicht die Annahme eines Arbeitsverhältnisses. Die Kläger hätten eigenverantwortlich die Versorgung, Betreuung und Erzie-

hung der Kinder übernommen. Es habe gerade keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und Arbeitszeiten bestanden, wie sie für die Annahme eines Arbeitsvertrags erforderlich wären. Der beklagte Kreis habe ein Weisungsrecht nur im Zusammenhang mit der auf das Jugendamt übertragenen Fachaufsicht im Hinblick auf die Qualitätssicherung gegenüber der Erziehungsstelle besessen.

Mit Urteil vom 18.02.2015 (Az 3 Sa 244/14) wies das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 26.06.2014 zurück. Es folgte im Ergebnis den Ausführungen des Arbeitsgerichts. Zwischen den Parteien habe kein Arbeitsverhältnis bestanden. Schon die tatsächliche Ausgestaltung ihrer Beziehungen zeige, dass es sich um kein Arbeitsverhältnis handele. Die Kläger hätten keine weisungsgebundene Tätigkeit ausgeführt. Sie seien ausweislich der Bescheinigung vom 10.08.2006 in Bezug auf die Betreuung des Kindes S. dauerhaft als Pflegeeltern eingesetzt und auch als solche tätig gewesen. Es habe ein klassisches Pflegeverhältnis bestanden. Auch unter rein rechtlichen Gesichtspunkten sei mit den Klägern kein Arbeitsvertrag geschlossen worden.

Am 25.08.2015 hat das Bundesarbeitsgericht die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen (Az 9 AZN 295/15).

Die Kläger stützen ihre Restitutionsklage auf § 580 Ziffer 7b ZPO. Den Verwaltungsakt vom 20.05.2005, mit dem Frau Sch. für das Kind S. seit dem 15.03.2005 Hilfe zur Erziehung in Form der Übernahme der Kosten der Heimunterbringung gewährt worden ist, habe der Beklagte den Klägern und den Gerichten vorsätzlich und betrügerisch verschwiegen. Die Bewilligung von Heimunterbringung schließe die Annahme einer Pflegschaft kategorisch aus. Sie, die Kläger, hätten das Kind S. zu Erwerbszwecken betreut.

**Die Kläger beantragen,**

**das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein vom 18.02.2015 zum Aktenzeichen 3 Sa 244/14 aufzuheben und den in dem Verfahren 3 Sa 244/14 gestellten Anträgen stattzugeben.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Restitutionsklage als unzulässig zu verwerfen.**

Die Beklagte hält die Restitutionsklage unter Hinweis auf die Frist des § 586 Abs. 1 ZPO für unzulässig.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Berufungskammer hat mit Beschluss vom 18.09.2019 gemäß § 590 Abs. 2, 280 Abs. 1 ZPO angeordnet, dass über die Zulässigkeit der Restitutionsklage abgsondert verhandelt wird.

### **Entscheidungsgründe**

**A.** Für das Wiederaufnahmebegehren der Kläger ist gemäß § 584 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ZPO sachlich und örtlich ausschließlich das Berufungsgericht und demnach das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zuständig, da das angefochtene Urteil vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein erlassen wurde und in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. dazu BAG, 12.04.1984 – 2 AS 1/83 - zitiert nach juris).

**B.** Die Restitutionsklage ist unzulässig. Sie ist deshalb gemäß § 589 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. V. m. § 79 Satz 1 ArbGG als unzulässig zu verwerfen.

I. Gemäß § 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben worden ist.

Die Restitutionsklage muss gemäß § 586 Abs. 1 ZPO iVm. § 79 ArbGG vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, § 586 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Gemäß § 589 Abs. 2

ZPO sind die Tatsachen, die ergeben, dass die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben worden ist, glaubhaft zu machen.

II. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung ist nicht erfüllt.

1. Die Klagefrist von einem Monat ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes (§ 586 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO) ist nicht gewahrt. Bei Klageerhebung am 11.04.2019 haben sich die Kläger allein auf den Restitutionsgrund nach § 580 Nr. 7 b ZPO gestützt. Sie haben geltend gemacht, der Beklagte habe ihnen den Verwaltungsakt vom 20.04.2005 (Gewährung der Hilfe zur Erziehung in Form der Übernahme der Kosten der Heimunterbringung) vorenthalten. Von diesem Schreiben hatten die Kläger aber bereits im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht in den Jahren 2014/2015 Kenntnis. Denn er war der Berufungsbegründung vom 22.09.2014 in dem Verfahren 3 Sa 244/14 als Anlage K 1 beigefügt.

2. Erstmals mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17.09.2019 stützen sich die Kläger auf ein Schreiben des Amtsgerichts I. vom 02.09.2019, mit dem das Amtsgericht auf Anfrage der Kläger mitteilt, die Bestellung von Rechtsanwalt M. als Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vertretung der Betroffenen (A. M.) gegenüber dem Jugendamt sowie in gerichtlichen Verfahren wegen des Sorgerechts für deren Tochter S. und damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen“ sei mit Beschluss vom 16.01.2007 aufgehoben worden. Sie meinen, die Frist für die Erhebung der Restitutionsklage habe daher erst am 03.09.2019 zu laufen begonnen, also weit nach Erhebung der Restitutionsklage (am 11.04.2019).

Es ist bereits zweifelhaft, ob erst nach Klageerhebung bekannt gewordene Anfechtungsgründe iSv. § 580 ZPO eine nicht fristgerecht und damit unzulässig erhobene Restitutionsklage nachträglich zulässig machen können. Die Frage bedarf keiner Entscheidung, denn die Kläger haben keinen neuen Anfechtungsgrund im Sinne von § 580 Nr. 7 b ZPO geltend gemacht. Bei dem Schreiben des Amtsgerichts I., auf das sie sich nunmehr berufen, handelt es sich um keine Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO. Die Vorschrift erfasst öffentliche Urkunden und Privaturkunden (MüKo-ZPO/Braun, § 580 Rn. 51). Keine Urkunde sind dagegen behördliche Auskünfte

(BGH 23.11.1983 – IV b ZB 6/82). Eine derartige Auskunft hat das Amtsgericht I. hier den Klägern auf ihre Anfrage erteilt.

III. Unabhängig davon ist bei den Anforderungen, die an den Inhalt der Urkunde zu stellen sind, das in § 580 7b ZPO genannte Kausalitätserfordernis zu beachten. Es kommt also darauf an, ob im Erstverfahren eine für den Restitutionskläger günstigere Entscheidung ergangen wäre, wenn er in diesem Verfahren die nachträglich aufgefundene – hier nachträglich gefertigte – Urkunde vorgelegt hätte (Musielak/Musielak, ZPO, § 580 Rn. 17 m.w.N.). Die Auskunft des Amtsgerichts I. berührt die Frage, ob die Kläger tatsächlich weisungsgebundene Tätigkeit ausgeführt haben, überhaupt nicht. Die Beantwortung dieser Frage war aber für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in seinem rechtskräftigen Urteil entscheidend.

**C.** Die Kläger tragen die Kosten ihrer erfolglosen Restitutionsklage.

**D.** Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.